



Informationen zum Auslandsaufenthalt

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schule über einen Auslandsaufenthalt. Während dieses Aufenthalts besteht Schulpflicht, das heißt, es muss ein Platz an einer Schule im Ausland zur Verfügung stehen. Bei der Beantragung der Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt sind unterschiedliche Fälle zu betrachten:

„Üblicher“ Fall:

- Beantragung eines Auslandsjahres mit Erreichen der Qualifikation und Anmeldung in der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Rodenkirchen:
in der Regel in der Einführungsphase

Begründete Einzelfälle:

- Beantragung eines Auslandsjahres im Laufe der Sekundarstufe I, Jahrgänge 8 bis 10

Bitte beachten Sie den folgenden Ablauf der Beantragung:

- Antrag mit Interessenbekundung frühzeitig einreichen, um bei Bedarf Beratung zu ermöglichen
- notwendiges Votum der Zeugniskonferenz
- Die schriftliche Beurlaubung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen der Auslandsschule über Aufnahme- und Aufenthaltsdaten.

Je nach Zeitpunkt und Aufenthaltsdauer ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen:

Bei Bewerbung für ein ganzes Schuljahr:

- in der Regel Wiederholung der betreffenden Jahrgangsstufe
- in seltenen Fällen Überspringen der Jahrgangsstufe (9 oder 11) möglich (Zeugniskonferenzbeschluss bei überdurchschnittlich gutem Notenbild), jedoch nicht empfehlenswert!
- Überspringen der 10. Jahrgangsstufe – oder des 2. Halbjahres der Klasse 10 – **nicht** möglich: Verpflichtung zur Teilnahme an den zentralen Prüfungen 10

Bei Bewerbung für ein Halbjahr:

- erstes Halbjahr in der Regel unproblematisch (Jahrgang 10: nur in begründeten Ausnahmefällen, s.o.)
- zweites Halbjahr: aufgrund der Versetzungsbedingungen Wiederholung der Jahrgangsstufe notwendig, s.o.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ unter www.schulministerium.de.